

Merkblatt für Prüfungsteilnehmer

1. Prüfungsordnung

Die Prüfung wird nach der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 18. Dezember 1992 durchgeführt.

2. Zulassung zur Prüfung/Versagung der Zulassung/Ungültigkeit der Prüfung

Soweit bei der Anmeldung zur Prüfung die vorgeschriebenen Unterlagen, Erklärungen und Angaben lückenlos vorgelegen haben, sind Sie zur Prüfung zugelassen. Andernfalls sind Sie zunächst nur unter der auflösenden Bedingung zugelassen, dass Sie die fehlenden Nachweise bis zur genehmigten Nachfrist einreichen. Können fehlende Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr rechtzeitig erbracht werden, bitten wir Sie, die Rücknahme Ihrer Prüfungsanmeldung umgehend dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Wird die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte und die Gültigkeit der Prüfung.

3. Ablauf der Prüfung/Ordnungswidrigkeiten/Täuschungsversuche

Zu allen Prüfungen ist neben dem Zulassungsschreiben der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Der Prüfungsraum darf - abgesehen von plötzlicher Erkrankung - erst nach Abschluss der Prüfung verlassen werden. Rauchen ist mit Rücksicht auf Nichtraucher nicht erlaubt. Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Täuschungsversuchen während der Prüfung, kann der Vorsitzende den betreffenden Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt in allen Fächern als nicht bestanden (§ 5 Abs. 2 ZAppO).

4. Nichtteilnahme an der Prüfung (Rücktritt/Versäumnis)

Ein **Rücktritt** von der Prüfung ist **unverzüglich** anzuzeigen und nur aufgrund besonderer nachgewiesener Ereignisse möglich.

Bei Fernbleiben von **einem** festgesetzten Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach als nicht bestanden und wird mit der Note "schlecht" (6) bewertet (vgl. § 16 Abs. 1 ZAppO). Erscheint ein Prüfungsteilnehmer zur Prüfung in **zwei** Fächern ohne genügende Entschuldigung nicht oder tritt er ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurück, nachdem er in einem Fach nicht bestanden hat, so gilt die Prüfung in allen Fächern als nicht bestanden (vgl. § 16 Abs. 2 ZAppO).

Kann ein Kandidat aus wichtigen und unabwendbaren Gründen zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen, so ist folgendes zu beachten:

Die Gründe müssen **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich beim Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Der Antrag muss Name, Adresse, Studiengang, Matrikelnummer, die versäumte Prüfung und das Prüfungsdatum enthalten.

Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer ärztlichen Untersuchung am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit beruhen muss. Zur Klarstellung weisen wir auf folgendes hin: Nicht ausreichend für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest, das sich darauf beschränkt, dem Kandidaten Prüfungsunfähigkeit zu attestieren. Es ist nicht Sache des Arztes, die Prüfungsunfähigkeit festzustellen. Die Prüfungsunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff. Ob seine Voraussetzungen gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, die nach der ständigen höchstrichterlichen Verwaltungsrechtsprechung der Prüfungsausschuss (bzw. im Streitfall das Verwaltungsgericht) anhand der vom ärztlichen Sachverständigen ihm zugänglich zu machenden Befunde in eigener Verantwortung zu beantworten hat. Der attestierende Arzt hat damit die Stellung eines Sachverständigen. Seine Feststellung, ob der Kandidat prüfungsunfähig ist, muss für den Prüfungsausschuss und von ihm beauftragte Ärzte seines Vertrauens nachprüfbar sein. Deshalb muss ein ärztliches Attest folgenden Anforderungen genügen:

Das ärztliche Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Das heißt, bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung müssen aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse für die Teilnahme an der Prüfung klar hervorgehen, z. B. notwendige Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder, ohne die Krankheitserscheinung zu verschlimmern, zum Ort der Prüfung zu begeben und/oder dort sich der Prüfung zu unterziehen. Das ärztliche Attest braucht keine medizinische Diagnose zu enthalten. Es bestehen jedoch keine Bedenken, dass der Arzt von sich aus statt einer ausführlichen Schilderung von Funktionsstörungen eine Diagnose in das Attest einträgt, wenn damit die Prüfungsunfähigkeit plausibler begründet werden kann, ohne dass der Kandidat dadurch unverhältnismäßig bloßgestellt wird. Am Schluss des ärztlichen Attestes soll der Arzt feststellen, ob er aus seiner ärztlichen Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt. Wird ein Vertrauensarzt der Universität eingeschaltet, so können die Angaben auf seinem ärztlichen Attest im Hinblick auf das bestehende Vertrauensverhältnis auf die Angabe "prüfungsunfähig: ja/nein" beschränkt sein. Es versteht sich von selbst, dass Sie Ihren Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Dies tun Sie, indem Sie ihn um ein ärztliches Attest mit dem oben beschriebenen notwendigen Inhalt bitten. Ihr Arzt darf sich diesem Wunsch nicht verschließen. Die vorstehend beschriebenen Anforderungen zum Inhalt ärztlicher Atteste über die Prüfungsunfähigkeit sind mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt. Werden Sie am Prüfungstag stationär in einem Krankenhaus behandelt, so müssen Sie unverzüglich eine diesbezügliche Bescheinigung des Krankenhauses vorlegen. Eine Arbeitsfähigkeitsbescheinigung vermag ein ärztliches Attest nicht zu ersetzen. Das amtsärztliche Attest eines Staatlichen Gesundheitsamtes wird vom Prüfungsausschuss in aller Regel nicht verlangt, aber akzeptiert, wenn es vorgelegt wird. Für die Staatlichen Gesundheitsämter in Bayern besteht die Anweisung, amtsärztliche Atteste nur ausnahmsweise in begründeten Zweifelsfällen und nur auf Anforderung der Hochschulen zu erteilen.

Sie müssen sich darüber im klaren sein, dass sich eine unterlassene oder ungenügende Mitwirkung an der Aufklärung der behaupteten Prüfungsunfähigkeit möglicherweise zu Ihrem Nachteil auswirkt. Deshalb liegt es in Ihrem Interesse, Ihren Arzt zu veranlassen, die tatsächlichen Umstände, die Ihrer Teilnahme an der Prüfung entgegenstehen, so exakt wie möglich darzulegen, damit der Prüfungsausschuss in die Lage versetzt wird, den Schluss auf eine Prüfungsunfähigkeit zu ziehen. Im allgemeinen begnügt sich der Prüfungsausschuss mit dem Attest eines niedergelassenen Arztes nach Wahl des Kandidaten. Der Prüfungsausschuss kann nach der einschlägigen Rechtsprechung aber auch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines Arztes seines Vertrauens - in der Regel einer Uniklinik - verlangen und einen Kandidaten auffordern, über seinen Gesundheitszustand im Hinblick auf die Prüfung eine Bescheinigung einer Universitätsklinik vorzulegen.

Eine vor oder während der Prüfung auftretende Prüfungsunfähigkeit muss **unverzüglich** beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) geltend gemacht werden; **während** der Prüfung muss sie dem Prüfer oder dem Aufsichtsführenden angezeigt werden. Wer in Kenntnis seiner Prüfungsunfähigkeit eine Prüfung ablegt, kann sich nachträglich nicht darauf berufen. Werden die Gründe für den Rücktritt vom Prüfungsausschuss anerkannt, sind die versäumten Prüfungen nach Möglichkeit im gleichen Prüfungszeitraum, sonst im nächsten Prüfungszeitraum nachzuholen. Eine erneute Anmeldung ist nicht erforderlich.